

Daoqian Liu, **Stellung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts.**

Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Perspektiven in China. Peter Lang Verlag 2013, Europäische Hochschulschriften, Bd. 5417, 218 S., 48 €, ISBN 978-3-631-62346-6

Es handelt sich um eine Göttinger rechtswissenschaftliche Dissertation, betreut von Christoph Möllers. Sie möchte ausweislich der Einleitung die „weltweit als Vorbild angesehene“ Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland würdigen und dabei Augenmerk vor allem auch auf dem Bundesverfassungsgericht entgegengebrachte Kritik richten und sodann – siehe den Untertitel – fragen: „Was bedeutet das für China? (...) Kann man aber eine solche Verfassungsgerichtsbarkeit auf China übertragen?“ (S. 17). Dem dienen, von Einleitung und Schlussbemerkung abgesehen, fünf Kapitel, von denen eines, das VI. beginnend auf S. 161, China gewidmet ist. Alles Übrige ist eine Darstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit, ihrer Ausprägungen und Probleme vor allem in Deutschland, aber nicht nur.

Zu Beginn geht es, recht ausführlich, um „die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit“ und dann kurz um „Verfassungsgerichtsbarkeit und Vorrang der Verfassung“, solche „sichere ihn“, z.B. S. 75, indessen sei sie nicht „die einzige Lösung“ (S. 17, im Anschluss an dem Doktorvater). Weitere Kapitel gelten der Richterwahl und Struktur, der Stellung des Bundesverfassungsgerichts und seinen Verfahrensarten. Die diesbezüglichen Berichte vermitteln einige Anschauung, sind aber von unterschiedlicher Dichte, überwiegend aus Kommentar- und Lehrbuchliteratur erarbeitet, an der Oberfläche bleibend z.B. zum Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsgerichten der Länder – freilich ein für China noch uninteressantes Thema. Bei der Durchsicht kommt man auf den Gedanken, der Autor habe die Themenauswahl im Einzelnen und die Intensität der Beschäftigung damit auch im Blick auf sein „eigentliches“ Ziel der Vorarbeit für den China-Teil seiner Dissertation bemessen bzw. den Bedürfnissen einer chinesischen Leserschaft Rechnung tragen wollen.

Perspektivenwechsel dann also in dem schon erwähnten VI. Abschnitt über „Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Perspektiven in China“. Auch dieser beginnt mit einem historischen Abriss. Herr Liu will zeigen, „ob es eine verfassungsrechtliche Voraussetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit geben kann“ (S. 166) und schaut diesbezüglich auf die Verfassungsentwicklung ab 1954. Das wird bejaht, ja deutlicher noch: „Eine Verfassung ohne ihre Gerichtsbarkeit bliebe nur ein Programm und wäre daher nicht durchsetzbar“ (S. 170). Die Darstellung müht sich zwischen Normenschilderung und Realanalyse. Es könne „Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Staatsorganen und zwischen einem Staatsorgan und der kommunistischen Partei Chinas“ (S. 177) geben, daher bedürfe es einer neutralen und unabhängigen Institution für die Beilegung solcher Streitigkeiten, dies gerade auch angesichts des Einparteiensystems. Deutlich wird also: Der Verfasser ist einerseits Realist, andererseits strebt er an, den Gehalt der Verfassung und ihre Durchsetzbarkeit durch, sagen wir: sachgerechte, rationale Konfliktbewältigung zu fördern, welche nicht notwendigerweise durch ein unabhängiges (Verfassungs-)Gericht erfolgen müsse. Das lässt sich hören.

Im Zuge dieser Überlegungen wird die Rolle verschiedener Gremien und Organe für das Ausmaß an Verfassungskontrolle (weitesten Sinnes) verdeutlicht, insbesondere für Kompetenzstreitigkeiten. Bei der Normenkontrolle wird das Bild noch differenzierter, andererseits auch unübersichtlicher; hier tauchen auch unterschiedliche Sichtweisen chinesischer Rechtswissenschaftler auf, die eher theoriegeleitet argumentieren als dass ihnen Fallmaterial zur Verfügung stünde. Herr Liu schlägt ein Gesetz für die Normenkontrolle vor, um vorhandene spärliche Ansätze „zu entwickeln und zu stabilisieren“ (S. 189). In seinem Abschnitt über „die Verfassungsbeschwerde“, die das chinesische Recht als solche nicht vorsieht, befürchtet er Leerlauf der Grundrechte, merkt aber Konstellationen an, in denen „Beschwerden“ über Grundrechtsverletzungen in jüngerer Zeit eine Rolle gespielt haben.

In wohl nicht gänzlich durchsichtigem Aufbau stehen zwei Abschnitte am Ende (bevor noch eine Zusammenfassung und eine Schlussbemerkung folgen), zum einen zu „Problemen der Verfassungsgerichtsbarkeit in China“ mit teilweiser Wiederaufnahme von schon Gesagtem, sodann „Perspektiven“. Der Autor listet die für eine Streitentscheidung anhand der Verfassung nach gegenwärtigem Stand in China in Betracht kommenden Arten von Streitigkeiten auf und meint, diese könnten entweder dem Obersten Volksgericht oder einem „Zentralverfassungsgericht“ als Organ des Nationalen Volkskongresses zur Entscheidung unterbreitet werden, wobei insoweit das Bundesverfassungsgericht „als Vorbild“ dienen könne, S. 206, aber: Jenes Gericht solle „inneres Organ“ des Nationalen Volkskongresses sein. Die deutsche Erfahrung, wonach Richter der Verfassungsgerichtsbarkeit bei ihrer individuellen Entscheidungsfindung „nicht unbedingt für die Partei entscheiden, die sie als Kandidaten vorgeschlagen haben“ (S. 206 f.), dient als Argument, der kommunistischen Partei die mehrheitliche Besetzung der Richterpositionen zuzugestehen.

Am Ende der Dissertation steht eine zweiseitige „Schlussbemerkung“. Hier ist wieder von Stärken und Schwächen der Bundesverfassungsgerichts die Rede, unter Letzteren die Verfahrensdauer, fachgerichtliche Resistenz, mangelnde „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“, und: unklare Grenzlinien, insbesondere im Verhältnis zum Gesetzgeber. Das wird mit der Forderung nach Begrenzung der Normenkontrolle auf die formelle Verfassungsmäßigkeit verbunden. Diese Schlussbemerkungen kommen ziemlich plakativ daher. Sie haben wohl auch mit der auf Harmonie bedachten Kompromissneigung des Verfassers zu tun, der sich an nichts geringeres gemacht hat als nach Ansätzen zur Umsetzung von (einigen positiven) Erfahrungen aus einem deutlich anderen System dort zu suchen, wo namentlich ein abweichendes Grundrechtsverständnis, andere Vorstellungen der Sinnhaftigkeit verteilter Staatsgewalt und solche über Parteigleichheit („die anderen acht Parteien sind politisch wettbewerbsunfähig“, so S. 210) prägend sind. Und dennoch: „Die Einführung einer Verfassungsbarkeit in China würde zur Sicherung des Vorrangs der Verfassung zum Schutz der Grundrechte und der Minderheiten sowie zur Entwicklung des Verfassungsstaates einen wesentlichen Beitrag leisten“ (S. 211, letzter Satz der Dissertation). Dazu hat Liu dankenswerterweise die Befunde geschildert und auch eigene interessante Gedanken beigetragen. Nicht jede Dissertation kann oder müsste ein geschlossenes System entwickeln!

Der Autor ist heute am Institut für Rechtswissenschaft der Akademie für Sozialwissenschaft in Peking tätig.

Philip Kunig, Berlin

Chinas Strafrechtsentwicklung im Spiegel der Notwehr



Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, 374 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-2768-1

eISBN 978-3-8452-7236-8

(Studien zu Recht und Rechtskultur
Chinas, Bd. 6)

www.nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos